

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. September 2020

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister,
Landräte und untere Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen Rechtsset-
zung/Rechtsfragen Corona
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
coronaverord-
nung@mags.nrw.de

Bußgeldkatalog zur CoronaSchVO vom 30.9.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes ergeht gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 73 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG), die Weisung:

Bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30.09.2020 ist ab sofort der beigefügte aktualisierte Bußgeldkatalog ermessensleitend zu berücksichtigen

Aufgrund der großen Bedeutung, die die korrekte Angabe der Kontaktdaten für die Rückverfolgung (§ 2a Abs. 1) und damit für die Unterbrechung der Infektionsketten hat, sind insoweit unrichtige Angaben eine Ordnungswidrigkeit, für die ein Regelsatz von 250,- Euro festgelegt wird.

Verstöße gegen die nach § 13 Abs. 5 neu eingeführte Anzeigepflicht sowie gegen die Verpflichtung zum Führen einer Teilnehmerliste sind ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit, für die ein Regelsatz von 500,- Euro vorgesehen ist.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Ferner stellen, soweit regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen gemäß § 15a Abs. 2 und Abs. 3 erforderlich sind, die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen mit erkennbar mehr als 50 bzw. 25 Teilnehmern eine Ordnungswidrigkeit dar. Insoweit gilt für Veranstalter, Organisator o.ä. ein Bußgeldrahmen von 500,- Euro bis 2.500,- Euro und für teilnehmende Personen ein fester Bußgeldrahmen in Höhe von 250,- Euro.

Im Bußgeldkatalog sind zudem Bußgeldrahmen für Verstöße gegen § 12 Abs. 2a Satz 1 und Satz 2 festgelegt worden.

Im Übrigen wird der Bußgeldkatalog entsprechend der erfolgten Änderungen in der CoronaSchVO angepasst.

Der Bußgeldkatalog ist auch auf Nachfolgeregelungen zur aktuellen CoronaSchVO (entsprechend) anzuwenden, bis er durch einen neuen Bußgeldkatalog ersetzt wird oder die CoronaSchVO aufgehoben oder nach Auslaufen einer Befristung nicht durch eine Nachfolgeregelung ersetzt wird.

Begründung:

Mit dem in der Anlage beigefügten Bußgeldkatalog wird der Ihnen am 11.08.2020 übermittelte Bußgeldkatalog an die aktualisierte CoronaSchVO angepasst. Auch für die weitere Anwendung der Verordnung ist ein einheitlicher Bußgeldrahmen sinnvoll und sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller